



Gemeinde  
**Herzebrock-Clarholz**

## **Amtsblatt**

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

**21. Jahrgang**

**28.02.2023**

**Nr. 3**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

**Titel**

**Seite(n)**

Haushaltssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das  
Haushaltsjahr 2023

2-5

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Haushaltssatzung**

#### **der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz mit Beschluss vom 15. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	35.700.630 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.675.242 EUR

#### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	33.905.906 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	36.786.294 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	11.847.125 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	16.586.850 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.600.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	945.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2023 auf 4.600.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2023 auf 37.975.450 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme** der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für das Haushaltsjahr 2023 auf 1.974.612 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2023 auf 5.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 205 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v.H.

**2. Gewerbesteuer auf 397 v.H.**

§ 7

Erheblichkeit im Sinne des § 83 Abs. 2 GO liegt vor, wenn über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen den Betrag von 50.000 € übersteigen, soweit sie nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhen.

## 2. Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 20.02.2023 angezeigt worden. Dieser hat mit Schreiben vom 21.02.2023 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken geltend gemacht.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, Zimmer 207, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 27.02.2023

Der Bürgermeister  
Marco Diethelm